

**Verordnung über die Erhebung von ~Parkgebühren
in der Stadt Kröpelin
(Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ~vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 83 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. III, S. 92 31-1) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vorn 13.05.1992 ~(GVOBl. M - V S. 281), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Parkgebühren vom 08.08.1996 (GVOBl. M - V S. 350) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen das Parken nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Auf dem Parkplatz "Markt" in der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird auf das Parken während der angegebenen Zeiten eine Gebühr erlassen.

§ 3

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung des Parkplatzes "Markt" durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern, werden je nach Parkdauer gestaffelte Gebühren festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dein Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird für das Parken eine Gebühr von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde während des Betriebes eines Parkautomaten zur Überwachung der Parkzeit erhoben.
- (2) Für den Parkplatz "Markt" wird als Tarif festgelegt:

bis 0,5 Std.	= 0,50 DM
bis 1,0 Std.	= 1,00 DM
bis 1,5 Std.	= 1,50 DM
bis 2,0 Std.	~ = 2,00 DM

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des ~Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Stand: 03.09.1997

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher, gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

§ 7
Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung steht dem Gebührenpflichtigen das Recht des Widerspruches innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Kröpelin, Markt 1, 18234 Kröpelin., zu.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kröpelin, den 17.02.1997

Schwarck
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 17.02.1997

Schwarck
Bürgermeister

1. Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenordnung) vom 17.02.1997 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 02. September 1997.

Rechtskraft: 03. September 1997